

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60
„Gewerbegebiet Alfen“ in Verbindung mit der
44. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Borchten**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“
in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Borcheln**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsplanung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2269

Warstein-Hirschberg, August 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
3.1 44. Änderung des Flächennutzungsplans	6
3.2 Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfien“	8
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	12
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	16
5.1 44. Änderung des Flächennutzungsplans	16
5.2 Bebauungsplan Nr. 60	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	18
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	18
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	18
6.2.1 Ortsbegehung	19
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	19
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	23
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	23
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten	27
6.3.3 Darstellung der potenziellen Konfliktarten	28
6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	30
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	33
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	34
8.0 Zusammenfassung	39
Quellenverzeichnis	43
Anlage 1	45
Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll	45
Anlage 2	46
Art-für-Art Protokolle	46

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets	1
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan	7
Abb. 3	Geplante 44. Änderung des Flächennutzungsplans	8
Abb. 4	Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes.....	9
Abb. 6	Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes	12
Abb. 7	Blick auf die Scheune im Südosten des Plangebietes.....	13
Abb. 8	Brach- und Gebüschfläche zwischen Gellinger Weg und Robert-Bosch-Straße.....	13
Abb. 9	Blick von Norden über die Ackerflächen.....	14
Abb. 10	Blick von der Straße Am Kleeberg auf das Gewerbegebiet.....	14
Abb. 11	Blick entlang der westlichen Grenze des Plangebietes	15
Abb. 12	Weidefläche mit Schuppen	15
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	21
Abb. 14	Lage der Biotopverbundflächen	22
Abb. 15	Übersicht über die Ausgleichsfläche für die Feldlerchenmaßnahme	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfien“ der Gemeinde Borchten..	17
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	18
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 „Borchten“	24
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	29

Veranlassung und Aufgabenstellung

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

„Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Gewerbegebiet Alfen" beschlossen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südwestlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet „Gewerbepark Alfen“ bzw. „Erweiterung Gewerbepark an der A33“ anschließende Fläche.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchten stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher ist es notwendig, dass im Parallelverfahren ebenfalls der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert wird.

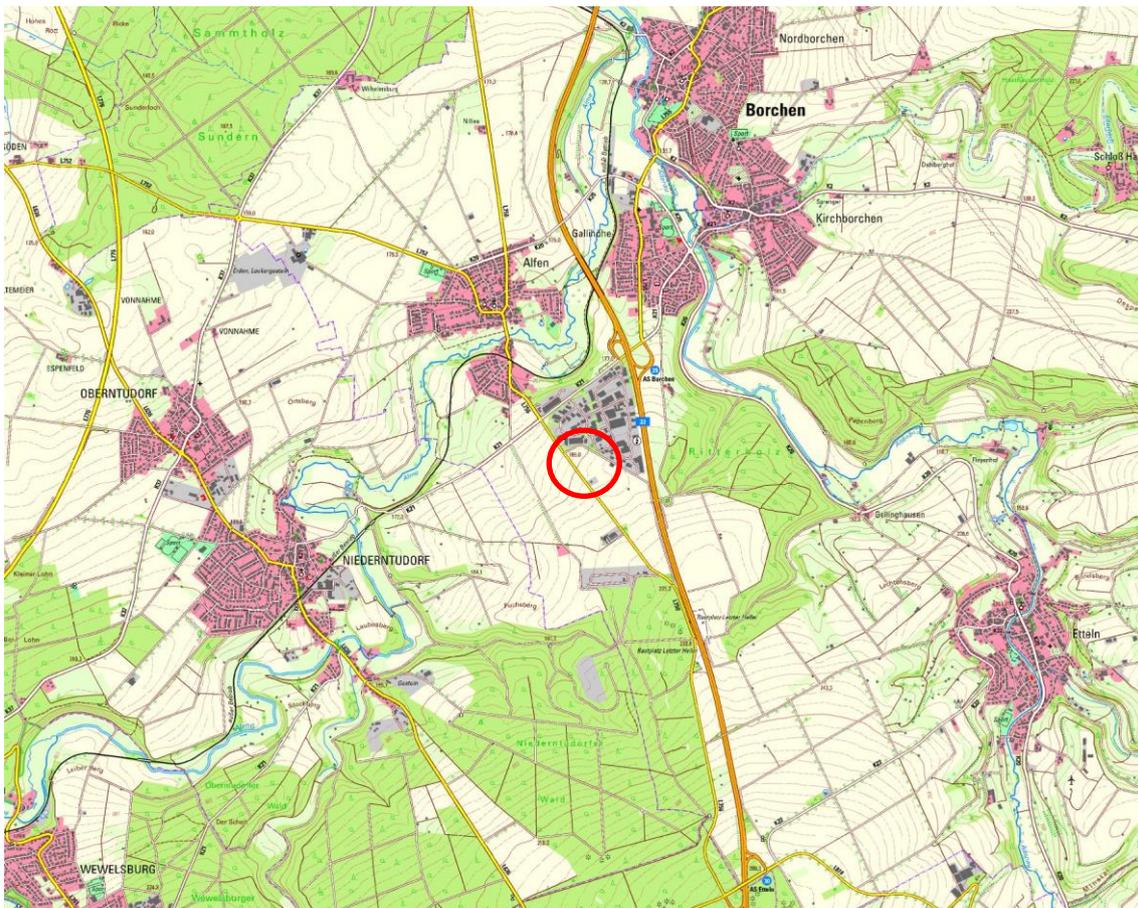


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 hat eine Größe von ca. 6,5 ha (davon ca. 5,8 ha gewerbliche Nutzung) und befindet sich westlich bzw. südlich des bestehenden Gewerbegebiets, östlich der Landstraße 756 „Am Kleeberg“ und nördlich einer Landwirtschaftsfläche. Folgende Flurstücke sind Bestandteile des Plangebietes:

- Gemarkung Alfен, Flur 5, Flurstück 92, 93, 94, 564, 598 (tlw.), 600 (tlw.) und
- Gemarkung Kirchborchen, Flur 1, Flurstücke 176 (tlw.), 379 (tlw.) und 432 (tlw.).

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Flurstücke 92, 93, 94, 564 (tlw.) in der Gemarkung Alfен, Flur 5 sowie das Flurstück 176 (tlw.), Flur 1 in der Gemarkung Kirchborchen.

3.1 44. Änderung des Flächennutzungsplans

Die bisher gem. § 5(2) Nr. 9a BauGB dargestellte Fläche für die Landwirtschaft ist im Rahmen der 44. Änderung künftig als Gewerbefläche gem. § 5(2) Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1(1) Nr. 3 BauNVO darzustellen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024C).

Vorhabensbeschreibung



- ■ ■ ■ ■ Änderungsbereich
-  Landwirtschaftliche Flächen
gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
-  Gewerbliche Bauflächen
gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO
-  Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Abb. 2 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024D).

Vorhabensbeschreibung



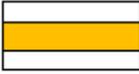
- ■ ■ ■ ■ Änderungsbereich
-  Landwirtschaftliche Flächen
gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB
-  Gewerbliche Bauflächen
gem. § 1 (1) Nr. 3 BauNVO
-  Flächen für überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
gem. § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Abb. 3 Geplante 44. Änderung des Flächennutzungsplans (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

3.2 Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“

Art und Maß der baulichen Nutzung

„Die Flurstücke 92, 93, 94, 176 (tlw.), 379 (tlw.), 432 (tlw.), 564, 598 (tlw.) und 600 (tlw.) werden als eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 (4-9) BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebiets zielt vorwiegend auf eine gewerbliche Nutzung des Plangebiets, wodurch sich der Bebauungsplan in seiner Nutzungsart von Bebauungsplänen Nr. 22 und Nr. 44 unterscheidet. Die Festsetzung zum Gewerbegebiet (statt zum Industriegebiet) erfolgt dadurch, dass sich im Plangebiet nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe ansiedeln sollen. Bei einer Festsetzung als Industriegebiets wäre das Potenzial eines immissionsschutzrechtlichen Konfliktes in Bezug auf Lärm gegeben. Das östliche Baufenster, welches mit dem Flurstück 432 (Gemarkung Kirchborchen, Flur 1) verknüpft ist, wird ebenfalls als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen, um immissionsschutz-

Vorhabensbeschreibung

rechtliche Konflikte zu vermeiden. Dieses Flurstück ist im Bebauungsplan Nr. 44 „Gewerbepark an der A33“ als Industriegebiet festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).



Abb. 4 Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024B).

„Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Baumassenzahl von 8,0 gem. § 21 BauNVO als Höchstgrenze und einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des vorhandenen Industriegebiets. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 15,00 m festgesetzt [...]. Damit werden die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen des vorhandenen Gewerbegebiets weitestgehend übernommen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Flächen und Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses

„Für den oberflächlichen Abfluss und zur Beseitigung von hohen Niederschlagsmengen sind im Plangebiet Flächen ausschließlich zur Entwässerung freizuhalten. Auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine belebte Bodenzone (Mulden-Rigolen-Element) anzulegen, welche primär zur Reinigung und Versickerung des anfallenden Regenwassers dienen soll. Die belebte Bodenzone bzw. die Entwässerungsmulde ist so anzulegen, dass bei überschüssigen Niederschlagsmengen das anfallende Regenwasser kontrolliert entlang der neuen Planstraße bis zum Übergang in den Notwasserweg geleitet wird.

Vorhabensbeschreibung

Zusätzlich sind im Plangebiet zwei Notwasserwege in Form von Mulden festgesetzt, welche das wild abfließende Niederschlagswasser bei Starkregen innerhalb des Plangebiets fassen und geregelt beseitigen können. Ein Teil des Notwasserweges schließt am tiefsten Punkt der Planstraße an und leitet das Wasser in den Entwässerungsgraben, der entlang der Landstraße 756 „Am Kleeberg“ angelegt wird. Von dort kann das anfallende Regenwasser aufgrund der Topografie in nordwestliche Richtung schadensarm bis in den lokalen Vorfluter, die Alme, abgeleitet werden. Die Notwasserwege sind mit bewachsenem Oberboden (mind. 30 cm Schichtstärke) zu versehen und mit einer Regiosaatgutmischung für Feldrain und Saum der Region Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland einzusäen.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Grün-/Freiflächen

„An der Grenze zur Landstraße 756 soll ein 4 m breiter Grünstreifen die verkehrliche Nutzung von der gewerblichen Nutzung trennen. Die Festsetzung des Grünstreifens orientiert sich an die Umgebung, in der die Grünfläche eine Trennung zwischen Gewerbefläche und der Verkehrsfläche der Landstraße darstellt. Dies ist aus dem Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbepark Alfien“ zu entnehmen. Der geplante Grünstreifen dient hierbei als private Grünfläche, welche als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt wird. Abgängige Gehölze sind durch gleichwertige zu ersetzen. Als standortgerecht gelten die Gehölze der Artenliste 1. Die Gehölze sind im Dreiecksverband (1m x 1m x 1m) zu pflanzen.

Des Weiteren ist zur Durchgrünung des Plangebiets je angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Laubbaum der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Abweichend davon kann das berechnete Bepflanzungsmaß prozentual aufgeteilt werden. Von der rechnerisch ermittelten Anzahl an Laubbäumen sind mindestens 50 % zu pflanzen, die restlichen 50 % können durch Anpflanzung von Hecken, Sträuchern und /oder durch Kompensationszahlungen abgegolten werden.

Die öffentliche Grünfläche begleitend zur Erschließungsstraße dient als naturgerechtes Straßenbegleitgrün.

Mindestens 51% der Dachflächen sind mindestens extensiv mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm zu begrünen und zu unterhalten. Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Erschließung

„Die verkehrliche Erschließung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt über die vorhandene Robert-Bosch-Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.44 „Erweiterung Gewerbepark an der A33“, die bereits die dort ansässigen Gewerbebetriebe erschließt. Hierbei fungiert die Verkehrsfläche hauptsächlich als Erschließungsstraße, da sie nur für die Erschließung der Grundstücke sorgt und lediglich eine Anbindung zur Robert-Bosch-Straße vorweist. Aufgrund der hohen Nutzungsbelastung von

Vorhabensbeschreibung

Lastkraftwagen hat die Fahrbahn (Bereich zwischen belebte Bodenzone und Parkstreifen) an der schmalsten Stelle eine Mindestbreite von 7,50 m und ermöglicht aufgrund ausreichender Kurvenradien die Nutzbarkeit von Lastkraftwagen. Ein längsseitiges Parken entlang der Planstraße soll einseitig ermöglicht werden. Eine Wendemöglichkeit für den motorisierten Individualverkehr muss auf dem Grundstück gewährleistet sein. Bei späteren Erweiterungen des Gewerbegebietes ist eine Fortsetzung der südwestlichen Verkehrsfläche denkbar.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Entwässerung

„Die Versorgung mit Wasser, Energie und Telekommunikation muss durch das Verlegen neuer Leitungen sichergestellt werden. Dazu werden die vorhandenen Trassen im nordöstlich angrenzenden Gebiet entsprechend ausgebaut, so dass eine Versorgung gewährleistet ist. [...]

Das im Gebiet anfallende Schmutzwasser wird an den bereits vorhandenen Schmutzwasserkanal der Robert-Bosch-Straße angeschlossen und dann über die bestehenden Abwasserkanäle / -systeme der Kläranlage in Nordborchen zugeleitet. Hier gilt es gemäß dem Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Molt zu beachten, dass eine Schmutzwasserabgabe von max. 0,2 Liter pro Sekunde und Hektar zulässig ist. Unter Betrachtung dieser Festsetzung, welche aus den Ergebnissen des Entwässerungskonzeptes resultiert, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers gewährleistet. Die Neuverlegung und die Erweiterung des Kanalnetzes erfolgt im Zuge der Erschließungsmaßnahmen. [...]

Eine Löschwasserversorgung von 192 m³/h Wasser kann gewährleistet werden. Für die Bereitstellung von Lösch- und Bauwasser sind Hydranten im Plangebiet zu installieren. [...]

Primär soll anfallendes Regenwasser in dem Gebiet gereinigt und anschließend versickert werden. Sekundär ist eine Erhöhung der Verdunstungsleistung anzustreben, hierfür soll die Nutzung von verdunstungsstarker Vegetation in Grünflächen und entlang der öffentlichen Mulden festgeschrieben werden. Darüber hinaus soll das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit zurückgehalten, ansonsten schadfrei dem Vorfluter „Alme“ ca. 465 m in nordwestlicher Richtung vom Plangebiet entfernt, zugeleitet werden.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

Nutzung solarer Strahlungsenergie insb. Photovoltaik

„[...] im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes [sind] die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2024A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfен“ und den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



Abb. 6 Bestandssituation im Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Der Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist durch eine blaue Strichlinie dargestellt.

Legende:

1 = Acker

2 = Gehölze

3 = Gebäude

4 = Wiesen, Grünflächen

5 = Säume, Hochstaudenflur

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird fast ausschließlich von einer Ackerfläche eingenommen und grenzt unmittelbar südwestlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet. Die westliche Grenze des Plangebietes verläuft entlang der Straße Am Kleeberg. Im Nordosten umfasst das Plangebiet einen Teil des Gellinger Weges sowie eine Fläche zwischen dem Gellinger Weg und der Robert-Bosch-Straße, die sich als Brachfläche mit viel Holunder- und Brennesselaufwuchs darstellt. Im Südwesten befindet sich eine Scheune mit umgebenden Laubbäumen.

Südlich und westlich grenzen weitläufige Ackerflächen an das Plangebiet, nördlich und nordöstlich schließt das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet an. Etwa 280 m östlich verläuft die Bundesautobahn (A) 33.

Die nachstehenden Abbildungen vermitteln einen Eindruck der Bestandssituation im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Blick auf die Scheune im Südosten des Plangebietes.



Abb. 8 Brach- und Gebüschfläche zwischen Gellinger Weg und Robert-Bosch-Straße.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 9 Blick von Norden über die Ackerflächen.



Abb. 10 Blick von der Straße Am Kleeberg auf das Gewerbegebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 11 Blick entlang der westlichen Grenze des Plangebietes nach Süden.



Abb. 12 Weidefläche mit Schuppen südlich außerhalb des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

5.1 44. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ebene des Flächennutzungsplans stellt die vorbereitende Bauleitplanung dar. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans geht eine formale Wandlung der Nutzung einher. Im Zusammenhang mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planungsrechtliche Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche umgewidmet.

5.2 Bebauungsplan Nr. 60

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich im vorliegenden Fall aus dem Entfernen von Gehölzen, krautiger Vegetation und Oberboden, der Versiegelung von Fläche sowie insbesondere durch die Errichtung von Gebäuden, welche eine Silhouettenwirkung auf die Tierwelt umliegender Flächen ausüben können, und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu temporären Flächenverlusten (z. B. Nutzung angrenzender Bereiche als Lager- und Rangierflächen) sowie zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall Wirkungen, die im Zusammenhang mit der Baufeldräumung und der Entwicklung eines Gewerbegebietes auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der im Plangebiet durchzuführenden Arbeiten beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen (Gehölze, Acker, Saumstrukturen, Gebäude) statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Entwicklung des Gewerbegebietes werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, Acker, Säume, Gebäude) dauerhaft beansprucht. Im Plangebiet kommt es durch Überbauung und Versiegelungen zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen. Es kann von zunehmenden akustischen und optischen Störungen von Tieren ausgegangen werden.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfien“ der Gemeinde Borchen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Acker, krautige Vegetation, Gehölze, Gebäude)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Da der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 den Geltungsbereich der 44. Änderung des Flächennutzungsplans vollständig einschließt, wird im Weiteren der Fokus auf das Plangebiet des Bebauungsplanes gelegt.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 08.09.2022 und 11.07.2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2024A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43183

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 8. September 2022 sowie am 11. Juli 2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Dennoch wurden auf der Ackerfläche ein Turmfalke und eine Feldlerche auffliegend erfasst. In den Gebüsch gegenüber der Scheune wurde während der Ortsbegehung im Juli 2024 ein singender Bluthänfling erfasst. Die Gehölze im Bereich der Scheune im Südosten wiesen keine Horste oder Nester auf. Bei der Ortsbegehung im Juli 2024 wurde festgestellt, dass die Bäume gerodet waren. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumsprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden. Die Scheune im Südosten des Plangebietes bietet einige Einflugmöglichkeiten und ist grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und auch für Vogelarten geeignet. Schwalbennester an der Außenfassade wurden nicht erfasst, ebenso wenig waren Kotspuren an den Außenfassaden vorhanden.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV & FÖA 2021).

In der relevanten Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete und zwei Biotopverbundflächen.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Etwa 400 m östlich des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „LSG-Altenautal, Nonnenbusch“ (LSG-4318-0005). Im Norden des Untersuchungsgebietes ist das Landschaftsschutzgebiet „Almetal“ (LSG-4318-0001) ausgewiesen. Eine nähere Beschreibung der Landschaftsschutzgebiete ist nicht vorhanden.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Ebenfalls ca. 400 m östlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche „Ritterholz und Staatsforst Paderborn nördlich Etteln“ (VB-DT-PB-4318-0003). Sie dient dem Schutz und Erhalt des großflächigen und altholzreichen Laubwaldes mit angrenzenden Grünlandflächen und Kalkhalbtrockenrasen. In der Schutzgebietsbeschreibung wird der Rotmilan als planungsrelevante Art aufgeführt.

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes ist die Biotopverbundfläche „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“ (VB-DT-PB-4318-0001) ausgewiesen. Sie soll dem Erhalt der strukturreichen Alme-Aue mit der dort vorhandenen Vielzahl an Feuchtbiotoptypen sichern.

In der Schutzgebietsbeschreibung der Verbundfläche „Almetal von Siddinghausen bis Paderborn“ (VB-DT-PB-4318-0001) werden folgende planungsrelevante Zielarten genannt:

- Bachneunauge
- Eisvogel
- Eremit
- Grauspecht
- Groppe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Wespenbussard

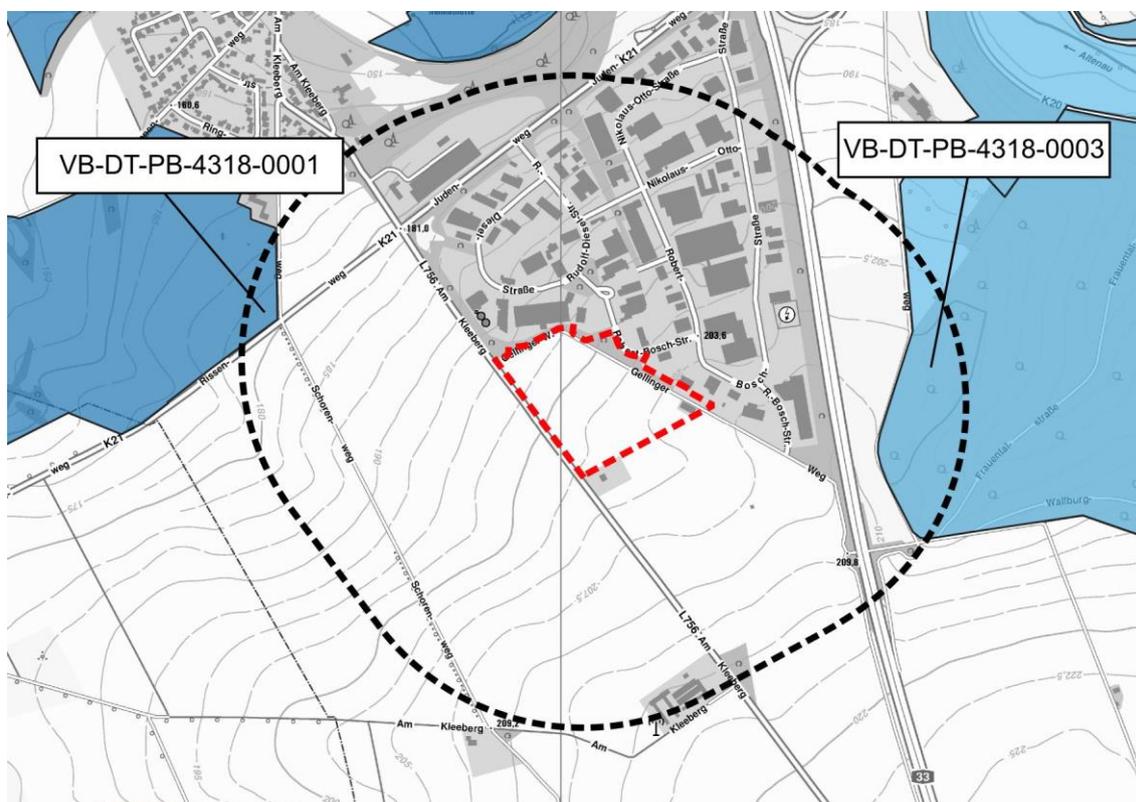


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab für das Plangebiet keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet (LANUV 2024A).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des 3. Quadranten des Messtischblattes 4318 „Borchchen“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Äcker
- Brachen
- Fettwiesen und -weiden
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4318 „Borchchen“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (2 Säugetierarten, 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2024B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4318 „Borchen“ (Quadrant 3) (LANUV 2024B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Sta- tus	Erhal- tungs- zustand in NRW (KON)	Erhal- tungs- zustand in NRW (ATL)	Kleinge- hölze, Bäume, Ge- büsche, He- cken	Äcker	Säume, Hochstau- denfluren	Gärten, Parkanla- gen, Sied- lungsbrach- en	Gebäude	Fettwiesen und -wei- den	Brachen
Säugetiere										
Breitflügelfleder- maus	N	G	U-	Na			Na	FoRu!	Na	Na
Zwergfledermaus	N	G	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	
Vögel										
Baumfalke	N/B	U	U	(FoRu)		(Na)				
Baumpieper	N/B	U-	U-	FoRu		(FoRu)				FoRu
Bluthänfling	N/B	U	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Feldlerche	N/B	U-	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!	FoRu!
Feldschwirl	N/B	U	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	FoRu
Feldsperling	N/B	U	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
Girlitz	N/B	U	S			Na	FoRu!, Na			(FoRu), Na
Habicht	N/B	G	U	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	(Na)
Kleinspecht	N/B	G	U	Na			Na		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)
Mehlschwalbe	N/B	U	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Nachtigall	N/B	S	U	FoRu!		FoRu	FoRu			FoRu
Neuntöter	N/B	G-	U	FoRu!		Na			(Na)	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden	Brachen
Rauchschwalbe	N/B	U-	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	(Na)
Rebhuhn	N/B	S	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	FoRu!
Rotmilan	N/B	G	S	(FoRu)	Na	(Na)			Na	(Na)
Schleiereule	N/B	G	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Schwarzspecht	N/B	G	G	(Na)		Na			(Na)	
Sperber	N/B	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	(Na)
Star	N/B	U	U		Na	Na	Na	FoRu	Na	Na
Turmfalke	N/B	G	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	Na
Turteltaube	N/B	S	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)	Na
Uhu	N/B	G	G			(Na)		(FoRu)	(Na)	(Na)
Wachtel	N/B	U	U		FoRu!	FoRu!			(FoRu)	FoRu!
Waldkauz	N/B	G	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	Na
Waldohreule	N/B	U	U	Na		(Na)	Na		(Na)	(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	U	(FoRu)						
Wespenbussard	N/B	U	S	Na		Na			(Na)	

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

Lichtemissionen

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich folgende Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Leuchtdauer auf das unbedingt erforderliche Maß
- Außerhalb der Betriebszeiten sind Beleuchtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern diese nicht nur zur Hof- und Grundstückssicherung beitragen.
- Während der Betriebszeiten ist die Leuchtdauer soweit wie möglich zu begrenzen (z. B. durch manuelle Abschaltung, Bewegungssensoren oder automatische Zeitschaltungen). Die Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind dabei sicher zu stellen.
- Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (570 bis 630 nm), z. B. warmweiße LED (3.000–2.700 K). Sofern diese aufgrund der Anforderungen an die Arbeitssicherheit nicht verwendet werden können, sind andere insektenverträgliche Leuchtmittel nach dem Stand der Technik zulässig.
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und teilweise zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß
- Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, dafür aber stärkere Lichtquellen. Die gesetzlichen Anforderungen der technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu gewährleisten.
- Bei der Installation von Lichtquellen sind abschirmende Wirkungen von Gebäuden, Mauern usw. zu berücksichtigen.
- Verzicht auf beleuchtete Reklamewände und großflächig beleuchtete Firmenschilder

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten:

Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4318-0003: Rotmilan

Biotopverbundfläche VB-DT-PB-4318-0001: Eremit, Bachneunauge, Groppe, Neuntöter, Grauspecht, Rotmilan, Wespenbussard, Eisvogel

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2024A) weist für das Untersuchungsgebiet keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Borchten“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 30 Arten als planungsrelevant genannt (2 Säugetierarten, 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2024B).

Für diese 30 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 3. Quadranten des Messtischblattes „Borchten“ noch 23 Vogelarten und zwei Säugetierarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

6.3.3 Darstellung der potenziellen Konfliktarten

Die betrachtungsrelevanten Arten aus den Datenquellen (Ortsbegehung, Schutzgebietsbeschreibung, LINFOS-Abfragen, Fachinformationssystem, Messtischblatt) werden in der nachfolgenden Tabelle hinsichtlich der Lebensraumausstattung und der relevanten Wirkfaktoren weiter differenziert (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LANUV = Hinweise aus Schutzgebieten/schutzwürdigen Bereichen
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
SICHTUNG = bei der Ortsbegehung angetroffen

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- fliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Breitflügelfleder- maus	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ggf.
Zwergfledermaus	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ggf.
Vögel						
Baumfalke	FIS: N/B	keine	x			nein.
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B Sichtung	Entfernen der Gebüsche	x		x	ggf.
Feldlerche	FIS: N/B Sichtung	Beanspruchung des Ackers	x		x	ggf.
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Feldsperling	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	Gebäudeabbruch	x		x	ggf.
Nachtigall	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B/ LINFOS	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	Gebäudeabbruch				nein
Rebhuhn	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B/ LINFOS	keine				nein
Schleiereule	FIS: N/B	Gebäudeabbruch				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				
Star	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B Sichtung	Gebäudeabbruch				ggf.
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

6.3.4 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Informationen zu den Nichtkonfliktarten entstammen, soweit nicht anders angegeben, den Artenschutzinformationen des LANUV (2024B).

Vögel

Halboffenlandarten

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1 bis 6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Für die oben genannten Vogelarten ist kein geeignetes Fortpflanzungshabitat im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 60 vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Arten ausgeschlossen:

- Baumpieper
- Nachtigall
- Neuntöter
- Turteltaube
- Waldschnepfe

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktersvogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Für die höhlenbrütenden Arten Feldsperling, Star und Waldkauz wird keine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erwartet, da keine geeigneten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet vorhanden sind.

Horst- und Koloniebrüter

Der **Baumfalke** ist ein kleiner Falke, der optisch am besten aufgrund seines roten Beingefieders von anderen Falkenarten unterschieden werden kann. Im Flug ähnelt seine Silhouette einem großen Mauersegler, da er z.B. im Vergleich zum Turmfalke verhältnismäßig einen kürzeren Stoß, aber längere Flügel besitzt. Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z.B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4-18 m Höhe angelegt.

Für horstbrütende Arten sind keine geeigneten Habitatbestände im Plangebiet vorhanden. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die folgenden Arten nicht zu erwarten:

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Felsenbrüter

Der **Uhu** ist die weltweit größte Eulenart und in Eurasien weit verbreitet. Nachdem Mitte des 20. Jahrhunderts neben der illegalen Jagd auch der Einsatz des Umweltgiftes DDT zu erheblichen Bestandseinbrüchen führte, siedelt inzwischen wieder eine stabile Uhupopulation in NRW. Auch wenn der Uhu steile Felswände zur Anlage des Brutplatzes bevorzugt, werden gerne alte Greifvogelhorste angenommen, insbesondere die des Habichts. Außerdem sind Bruten in Bodenmulden und hinter Wurzeltellern üblich, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für den Uhu geeignet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Die Ackerfläche im Vorhabensbereich ist generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Aufgrund fehlender essenzieller Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Feldschwirls im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Lage des Plangebietes zwischen der BAB 33 und der Landesstraße L756 und der damit verbundenen optischen und akustischen Störwirkung in Zusammenhang mit der hohen Lärmempfindlichkeit von Rebhuhn und Wachtel wird ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfien“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchen eine Ackerfläche beansprucht wird, die ggf. eine Lebensraumfunktion für die Feldlerche übernehmen könnten, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Scheune im Plangebiet vorhanden, bei der nicht sichergestellt werden kann, ob diese für gebäudebrütende Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dient. Bei der Ortsbegehung wurden einige planungsrelevante Arten erfasst, daher ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Bauleitplanverfahren für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Breitflügel-Fledermaus
- Zwergfledermaus
- Bluthänfling
- Feldlerche
- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Gebäudebrüter / Gebäudefledermäuse

Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügel-Fledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufge-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

sucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Im Zuge der Ortsbegehung konnte die Scheune im Südosten des Plangebiets nur von außen begutachtet werden. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass in der Scheune Fledermäuse oder gebäudebrütende Vogelarten ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte haben. Bei einem Abbruch der Scheune wäre bei einer Nutzung durch die beschriebenen Arten mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch der Scheune in den Herbst- /Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier für Fledermäuse ist die Scheune nicht geeignet, da sie nicht absolut frostfrei ist. Holzverkleidungen sollten per Hand entfernt bzw. geöffnet werden, um Fledermäuse nicht beim Abbruch zu töten, da insbesondere in milden Wintern eine Quartiernutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Zeitnah vor dem Abbruch sollte die Scheune begangen werden, um ein Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen. Sollten dabei Nester von Vogelarten oder Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse beim Abbruch der Scheune gefunden werden, sind Ersatzquartiere im Umfeld zu schaffen. Art und Ort der Ersatzquartiere sind mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einer Betroffenheit planungsrelevanter gebäudebrütender Vogelarten sowie Gebäudefledermäusen auszugehen.

Offenlandarten

Die **Feldlerche** besiedelt die offene Feldflur. Bevorzugt werden extensive Grünlandflächen und nicht zu dicht stehende Getreidefelder sowie Brachflächen. Die unmittelbare Nähe zu Siedlungsändern, Gehölzen oder sonstigen geschlossenen Vertikalstrukturen wird gemieden. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Bei der Ortsbegehung wurde eine Feldlerche auf der betroffenen Ackerfläche erfasst. Daher ist von einer grundsätzlichen Eignung der Ackerfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten auszugehen. Aufgrund der Vorbelastung der Ackerfläche durch das angrenzende Gewerbegebiet sowie die gegenüber verlaufende Landesstraße wird von einem potenziell betroffenen Brutpaar ausgegangen. Bei einer Inanspruchnahme der Ackerfläche können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der dauerhaften Inanspruchnahme der Ackerfläche ist ein Brutplatzverlust der Feldlerche zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population wird nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Vorhabensfläche außerhalb der Brutzeit der Feldlerche erfolgen. Eine Inanspruchnahme der Vorhabensfläche während der Brutzeit der Feldlerche kann durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgestellt wird, dass die Vorhabensfläche nicht von der Feldlerche als Brutstandort genutzt wird.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn im räumlichen Zusammenhang Ersatzbrutstandorte von mindestens einem Hektar Flächengröße geschaffen bzw. optimiert werden. Ein Katalog der für die Feldlerche nutzbaren Maßnahmen findet sich im Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MULNV& FÖA 2021). Aus diesem werden im Folgenden die Maßnahmen aufgegriffen und erläutert, die in der vorherrschenden Landschaftsstruktur sinnvoll erscheinen.

Zum Ausgleich wird das Flurstück 11, Flur 4 in der Gemarkung Niederntudorf (Gesamtgröße 2,8 ha) anteilig extensiviert. Dazu soll die Fläche auf gut einem Hektar in abwechselnder Fruchtfolge zwei Jahre zum Getreideanbau (Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale, keine Wintergerste) und ein Jahr für den Feldgrasanbau genutzt werden. Dabei gelten die folgenden Vorgaben:

- Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand
- Zusätzliche Integration von sechs Lerchenfenstern mit ca. 20 m² durch Aussetzen der Einsaat; Abstand zwischen den Fenstern möglichst groß, um Konkurrenzsituationen bei Nachbarbesatz zu vermeiden

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

- Bei Feldgrasanbau keine Mahd zwischen Anfang April und Ende Juli
- Bei Nutzung des Feldgrases zur Beweidung möglichst geringe Besatzdichte zwischen Anfang April und Ende Juli
- Größtmöglicher Verzicht auf Düngemittel und Pestizide sowie mechanische Beikrautregulierung.



Abb. 15 Übersicht über die Ausgleichsfläche für die Feldlerchenmaßnahme auf Grundlage des Luftbildes.

Gebüschbrütende Arten

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentra-
genden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-,
Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat
sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanla-
gen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten
Büschen und Hecken.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Während der Ortsbegehung im Juli 2024 wurde ein Bluthänfling im Bereich der Böschung im Nordosten des Plangebietes erfasst. Bei einer Rodung der Gebüsche im Zuge des Ausbaus der Straße sowie des Gebäudeneubaus wäre potenziell eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings betroffen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen

Der Bluthänfling kann im westlichen Bereich des Bebauungsplanes in dem neu anzulegenden Gehölzstreifen eine neue Fortpflanzungs- und Ruhestätte finden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

8.0 Zusammenfassung

Der Rat der Gemeinde Borchен hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfен“ beschlossen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südwestlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet „Gewerbepark Alfен“ bzw. „Erweiterung Gewerbepark an der A33“ anschließende Fläche. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Borchен stellt für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher ist es notwendig, dass im Parallelverfahren ebenfalls der Flächennutzungsplan der Gemeinde geändert wird.

Im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfен“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchен werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Äcker
- Fettwiesen und -weiden
- Gebäude
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4318 „Borchен“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 30 Arten (28 Vogelarten, zwei Säugetiere), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 8. September 2022 und 11. Juli 2024 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Infolge der Nähe zum bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Dennoch wurden auf der Ackerfläche ein Turmfalke und eine Feldlerche auffliegend erfasst. In den Gebüschen gegenüber der Scheune wurde während der Ortsbegehung im Juli 2024 ein singender Bluthänfling erfasst. Die Gehölze im Bereich der Scheune im Südosten wiesen keine Horste oder Nester auf. Bei der Ortsbegehung im Juli 2024 wurde festgestellt, dass die Bäume gerodet waren. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden. Die Scheune im Südosten des Plangebietes bietet einige Einflugmöglichkeiten und ist grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse und auch für

Zusammenfassung

Vogelarten geeignet. Schwalbennester an der Außenfassade wurden nicht erfasst, ebenso wenig waren Kotspuren an den Außenfassaden vorhanden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Insekten, aber auch auf Vogelarten sowie Fledermäuse, sind grundsätzlich die Vorgaben entsprechend des § 41 a BNatSchG zu berücksichtigen.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Schleiereule, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie die beiden Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nicht vollständig ausgeschlossen werden konnten.

Für die gebäudebrütenden Vogel- und Fledermausarten (Schleiereule, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Breitflügel- und Zwergfledermaus) wurde eine Vermeidungsmaßnahme im Bezug auf den Abbruch der Scheune im Südosten des Plangebietes formuliert.

Der Bluthänfling findet in dem neu anzulegenden Gehölzstreifen im Westen des Plangebietes eine neue Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Für die Offenlandart Feldlerche ist eine Ausgleichsfläche zu schaffen, da eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Überbauung der Ackerfläche verloren geht. Dazu wird auf dem Flurstück 11, Flur 4 in der Gemarkung Niederntudorf die vorhandene intensiv genutzte Ackerfläche auf gut einem Hektar extensiviert, um der Feldlerche Lebensraum zu schaffen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Ent-

Zusammenfassung

wicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfien“ in Verbindung mit der 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borcheln löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, August 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mestermann'.

Zusammenfassung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HOFFMANN & STAKEMEIER (2024A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchен. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfен“. Stand 08.2024. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2024B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchен. Bebauungsplan Nr. 60 „Gewerbegebiet Alfен“. Planzeichnung. Stand 17.05.2024. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2024C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchен. Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchен. Stand 05.2024 Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2024D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Gemeinde Borchен. 44. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Borchен. Planzeichnung. Stand 29.05.2024. Büren.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
letzter Zugriff: 04.07.2024.

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43183>
letzter Zugriff: 04.07.2024.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 60 "Gewerbegebiet Alfén" i. V. m. 44. Änderung FNP

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Borchén Antragstellung (Datum): _____

Der Rat der Gemeinde Borchén hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 60 "Gewerbepark Alfén" beschlossen. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine südwestlich an das vorhandene Gewerbe- und Industriegebiet „Gewerbepark Alfén“ anschließende Fläche. Durch den Neubau auf bislang unbebauter Fläche kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme, Silhouettenwirkung sowie akustischen Störungen. Nähere Ausführungen siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Baumfalke, Baumpieper, Feldschwirl, Feldsperling, Habicht, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Rotmilan, Sperber, Star, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldschnepfe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2

Art-für-Art Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4318 -3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> * Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="4813-3"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Bei der Ortsbegehung wurde eine singende Feldlerche im Bereich der Ackerfläche erfasst. Durch die Überbauung der Ackerfläche kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche kommen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Durch die Bauzeitenregelung ist eine direkte Tötung von Individuen ausgeschlossen. Es bleibt allerdings der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Offenlandarten. Hierzu ist ein Ausgleich zu erbringen. Dieser wird auf gut einem Hektar Ackerfläche realisiert. Durch zukünftig extensive Bewirtschaftung können Offenlandarten neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Durch die Extensivierung des Ackers und die damit verbundene Schaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Offenlandart Feldlerche entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Lokalpopulation.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

K

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäudebrütende Vogelarten, Gebäudefledermäuse		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">4813-3</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #90EE90; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein